



## § 1 Inline-Hockey-Deutschland (IHD)

- 1.2 Sitz der IHD ist die Geschäftsstelle der IHD. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bekannt gegeben wurde, befindet sich die Geschäftsstelle beim ~~stellvertretenden~~ Vorsitzenden der DRIV-Sportkommission Inline-Hockey. **Der Vorsitzende kann zusätzliche zweckgebundene Geschäftsstellen einrichten.** Die IHD kann sich mit einem eigenen Logo in der Öffentlichkeit darstellen.

## § 6 Allgemeines

- 6.3 Den Mitgliedern der IHD-Organe kann durch den ~~stellvertretenden~~ Vorsitzenden der DRIV-Sportkommission Inline-Hockey eine angemessene, finanzielle Aufwandsentschädigung zugesprochen werden.

## § 7 DRIV-Sportkommission Inline-Hockey

- 7.2 Die ordentliche Tagung der DRIV-Sportkommission Inline-Hockey findet ~~jährlich~~ im Rahmen der DRIV-Mitgliederversammlung (DRIV-Bundestag) statt.
- 7.3 Eine außerordentliche Tagung der DRIV-Sportkommission Inline-Hockey kann jederzeit einberufen werden. Der DRIV-Sportkommissionsvorstand Inline-Hockey ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens vier Landesverbände dies unter Angabe der Gründe schriftlich fordert. Spätestens sechs Wochen nach Eingang des gültigen Antrages muss die außerordentliche Tagung ~~mit einer Frist von maximal vier Wochen~~ einberufen werden.
- 7.4 Die Einberufung obliegt dem Vorsitzenden der DRIV-Sportkommission Inline-Hockey. Die Einladung hat unter Angabe von Ort, Datum, Beginn und Tagesordnung mindestens ~~zwei~~ **sechs** Wochen vorher schriftlich an alle Landesverbände zu erfolgen. Die Tagesordnung wird durch den DRIV-Sportkommissionsvorstand Inline-Hockey aufgestellt.

## § 8 IHD-Vorstand

- 8.1 Der IHD-Vorstand ist für die Führung der laufenden Geschäfte und für die gesamte Organisation des Inline-Hockeys im DRIV verantwortlich. Sie trifft sämtliche sportlichen und organisatorischen Entscheidungen und ist berechtigt, bindende Anordnungen und Bestimmungen zu treffen, sofern diese nicht eindeutig den Bestimmungen der gültigen WKO widersprechen. Der IHD-Vorstand kann zur Unterstützung der Geschäftsführung des Inline-Hockeys weitere Personen und Gremien neben den in §6.1 c) - d) WKO aufgeführten Organen einsetzen.
- 8.2 Der IHD-Vorstand wird vom stellvertretenden Vorsitzenden der DRIV-Sportkommission Inline-Hockey eingesetzt und setzt sich wie folgt zusammen:

- **dem 1. Vorsitzenden**
- **zwei Ressortleitern**
- **dem Jugendwart**
- **dem Aktivensprecher**

Sollte eine der Positionen nicht besetzt werden, so kann der IHD-Vorstand Personen während eines Jahres kommissarisch dazu einsetzen.

Solange eine Position nicht besetzt ist, muss der IHD-Vorstand die Aufgaben dieser Positionen mit übernehmen.

**Die Kompetenzen des Vorstandes und die Aufgabenverteilung innerhalb des IHD-Vorstandes werden vom Vorstand der Sportkommission Inline-Hockey festgelegt, soweit sie nicht bereits durch § 8.5 WKO geregelt sind.**

Der IHD-Vorstand kann zu seiner Entlastung Referenten für spezielle Arbeitsbereiche mit definierten Positionsbeschreibungen ernennen oder Ausschüsse ins Leben rufen, für die der



IHD-Vorstand eine Ausschussordnung zu erlassen hat, die im Übrigen die Grundsätze und Bestimmungen der DRIV-Satzung und der DRIV-Geschäftsordnung anwendet. Referenten sind beratende Mitglieder des IHD-Vorstandes und können zu den IHD-Vorstandssitzungen eingeladen werden.

- 8.3 Die Einberufung einer Sitzung des IHD-Vorstands obliegt dem Vorsitzenden des IHD-Vorstands; alle Mitglieder der IHD-Vorstand sind dazu mindestens **sechs zwei** Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

... Der IHD-Vorstand ist bevollmächtigt, u. a. folgende Entscheidungen zu treffen:

- **Gründung, Änderung, Zuordnung und Einteilung aller IHD-Ligen (ohne Vorgaben) Ligeneinteilung vorzunehmen**
- Auf-, Abstiegs-, Relegations- und Meisterschafts**bestimmungenmodus** festzulegen
- **Festlegung von Durchführungsbestimmungen (inkl. Abänderung von WKO-Bestimmungen) für einzelne Altersklassen und Ligen sowie für DRIV-Länderpokal und Endrunde zur Deutschen Meisterschaft**
- **Aufnahme von neuen Vereinen (Mannschaften) in höhere Ligen**
- Spielplan und Spieltermine festzusetzen
- Schiedsrichtereinteilungen vorzunehmen
- Bundesliga-Zulassungsbedingungen zu erlassen und deren Einhaltung zu kontrollieren

## § 9 IHD-Disziplinausschuss

- 9.1 Der Ligenleiter **oder der Disziplinausschuss** ~~oder Spielleiter~~ benachrichtigt nach einem Spieltag mit einer Matchstrafe umgehend den Verein des betroffenen Spielers (zur Weiterleitung an den Spieler) und weist auf die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme und/oder mündlichen Verhandlung (siehe § 18 WKO) hin. Die Folgen einer Nichtweiterleitung an den betroffenen Spieler hat der Verein zu tragen und beeinträchtigt nicht das eingeleitete Verfahren bzw. die Urteilsfindung.

## § 11 Finanzen

- 11.2 ~~Der Vorsitzende der DRIV Sportkommission Inline Hockey sowie~~ Ein von der DRIV-Sportkommission Inline-Hockey **jährlich für zwei Jahre** gewählter DRIV-Landesfachwart Inline-Hockey überprüfen zum Ende eines jeden Geschäftsjahres die Finanzen der IHD.

## § 15 Protest und Antrag auf Höhere Gewalt

- 15.1 Ein Protest bzw. Antrag auf Höhere Gewalt ist zulässig, wenn er innerhalb von 48 Stunden (Poststempel) nach dem betreffenden Spieltag mit Begründung und eindeutigen Nachweisbelegen per Einschreiben/Fax an **die zuständige Spielberichtsprüfungsstelle** ~~den zuständigen Ligaleiter~~ (bzw. die zuständige Stelle) gerichtet wird (Nachweis Zahlung Protestgebühr / Die Rückzahlung der Protestgebühr abzüglich einer Bearbeitungsgebühr nach § 78 WKO erfolgt bei stattgegebenem Protest).

## § 20 Allgemeine Bestimmungen

- 20.1 Für die organisatorische Planung, Durchführung und Wertung aller offiziellen Inline-Hockey-Veranstaltungen sind ~~der/die Spielleiter bzw.~~ der/die verantwortliche(n) Ligaleiter der IHD zuständig, die ~~vom Spielleiter nach Zustimmung~~ durch den IHD-Vorstand vor Saisonbeginn berufen werden. **Die verantwortlichen Ligenleiter gehören dem Ligaausschuss an.**
- 20.2 Für alle Belange der Schiedsrichter (Einteilung, Ausbildung, Fortbildung...) ist ~~der Schiedsrichterbund~~ der IHD-Vorstand zuständig. **Der IHD-Vorstand kann zu Beginn die Mitglieder eines Schiedsrichterausschusses berufen und Aufgaben des Schiedsrichter-**



wesens an diesen delegieren. Die Zuständigkeiten des Schiedsrichterausschusses sind dann in einer vom IHD-Vorstand zu erlassenden Schiedsrichterordnung zu definieren. Die Schiedsrichtereinteilung kann nach Absprache mit dem IHD-Vorstand in besonderen Fällen vom Ligaleiter vorgenommen werden.

20.5 Folgende Altersklassen werden unterschieden:

- Herren
- Damen
- Nachwuchs

Innerhalb der Altersklasse Nachwuchs kann eine Alterseinteilung vorgenommen werden, die vor der Ausschreibung des Spielbetriebes und der Meldefrist zum Spielbetrieb der jeweiligen Saison vom Jugendleiter der IHD mit genauen Jahresangaben rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben werden muss.

20.6 Folgende Alterseinteilungen im Nachwuchsbereich werden, sofern keine andere Regelung veröffentlicht wird, unterschieden:

- U 19: ab dem Kalenderjahr, in dem der Spieler das Alter von 16 Jahren erlangt, bis einschließlich zu dem Kalenderjahr, in dem der Spieler das Alter von 19 Jahren erlangt.
- U 16: ab dem Kalenderjahr, in dem der Spieler das Alter von 13 Jahren erlangt, bis einschließlich zu dem Kalenderjahr, in dem der Spieler das Alter von 16 Jahren erlangt.
- U 14: ab dem Kalenderjahr, in dem der Spieler das Alter von 11 Jahren erlangt, bis einschließlich zu dem Kalenderjahr, in dem der Spieler das Alter von 14 Jahren erlangt.
- U 12: ab dem Kalenderjahr, in dem der Spieler das Alter von 7 Jahren erlangt, bis einschließlich zu dem Kalenderjahr, in dem der Spieler das Alter von 12 Jahren erlangt.

## § 21 Abnahme von Spielstätten

21.1 Ein Verein muss über mindestens eine von der IHD zugelassene Spielstätte verfügen, um am Spielbetrieb teilzunehmen.

Neue Spielstätten können für den Spielbetrieb nur zugelassen werden, wenn sie den Spielregeln und den nachfolgenden Bestimmungen (siehe insbesondere auch § 48 WKO) sowie etwaigen vom IHD-Vorstand erlassenen Zusatzbestimmungen entsprechen. ~~Beratung, Prüfung und Abnahme obliegen dem zuständigen L.R.I.V.~~

Die Beratung, Prüfung und Abnahme obliegt der IHD. Die IHD kann die Abnahme an einen L.R.I.V. übertragen. Die IHD kann L.R.I.V.e. können jederzeit Überprüfungen der für den Spielbetrieb freigegebenen Spielstätten vornehmen. Der IHD-Vorstand kann solche Überprüfungen anordnen.

21.2 Für die Sicherheit von Spielern, Schiedsrichtern, Zuschauern und Offiziellen auch unter Beachtung des Versammlungsrechts und der allgemeinen Verkehrssicherheit ist ausschließlich der das Spiel ausrichtende Heimverein verantwortlich. Schadenersatzansprüche gegenüber der IHD sind ausdrücklich ausgeschlossen.

## § 22 Beispielbarkeit

22.1 Der Heimverein ist dafür verantwortlich, dass die Spielstätte vor Spielbeginn in einen beispielbaren Zustand versetzt wird (~~bei Außenplätzen Platzreinigung wichtig~~), und die Auflagen der Nutzungserlaubnis eingehalten bzw. erfüllt werden. Sollte ein Spiel wegen dieser



Pflichtverletzung nicht stattfinden können, so wird das Spiel als Nichtantreten des Heimvereines gewertet.

## § 27 Spieltermine

- 27.1 Die Terminlisten für die Durchführung des Meisterschaftsspielbetriebes werden **von der IHD vom Spielleiter** unter Mithilfe der zuständigen Ligenleiter mit den Vereinen der Liga in den Termintagungen abgestimmt. Kommt eine Abstimmung in angemessener, d.h. in für alle Vereine zumutbarer Zeit nicht zustande, erfolgt die Feststellung entsprechend dem Vorschlag des **IHD-Vorstandes Ligenleiters**. Gegen die Feststellung der Terminlisten ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.
- 27.2 Eine nachträgliche Änderung von Spielterminen ist nur mit Einverständnis des Spielgegners und des Ligenleiters  ~~sowie des Schiedsrichtersobmanns~~ möglich. Der neue Spieltermin muss innerhalb des von der IHD zu Beginn der Saison veröffentlichten Rahmenspielplans liegen. Die Spielterminverlegung muss beantragt werden und kann nur bei Einverständniserklärung des Spielgegners genehmigt werden. Die Bearbeitung des Antrages kann nur erfolgen, wenn dieser vollständig vorliegt als auch die Voraussetzungen erfüllt sind und ein Zahlungsnachweis der Bearbeitungsgebühr nach § 78 WKO vorliegt.
- 27.3 Bei durch "Höhere Gewalt" bedingten Spielneuansetzungen durch den Ligenleiter haben die betroffenen Vereine dann keine Einspruchsmöglichkeit, wenn sie sich nicht innerhalb von drei Tagen auf einen Termin einigen.
- Bei Vorliegen besonderer Verbandsinteressen (D.R.I.V. oder L.R.I.Ve.) **kann die IHD können die Ligenleiter** Spieltermine ohne Einspruchsmöglichkeit der Vereine abändern. ....

## § 29 Spielbericht

- 29.1 Der Zeitnehmer muss den kompletten Spielberichtsbogen und den Kopf aller Zusatzblätter vollständig ausfüllen.
- Verstöße gegen § 29.1 a) – c) können mit einem Ordnungsgeld nach § 77.1 WKO geahndet werden.**
- 29.2 Jede Mannschaft muss bis spätestens 30 Minuten vor festgesetztem Spielbeginn (zusammen mit allen Spielerpässen) das vollständig ausgefüllte Formblatt „Mannschaftsaufstellung“ am Zeitnehmertisch abgeben. Die vorhandenen Angaben werden vom Zeitnehmer auf den Spielberichtsbogen übertragen. **Verstöße können mit einem Ordnungsgeld nach § 77.1 WKO geahndet werden.**
- 29.3 Die Schiedsrichter sind verpflichtet, den kompletten Spielbericht (Spielberichtsbogen und alle Zusatzblätter) spätestens am nächsten Werktag (Poststempel) nach Spielende an folgende Stellen zu übergeben bzw. per Post zu versenden:
- 1.Original des Spielberichts bogens (+ Zusatzblätter) (weiß): **Spielberichtsprüfungsstelle ~~zuständiger Ligenleiter~~ \***
  - 2. Durchschrift des Spielberichts bogens (blau): **Spielberichtsprüfungsstelle ~~zuständiger Ligenleiter~~ \***
  - 3. Durchschrift des Spielberichts bogens (rot): Gastmannschaft
  - 4. Durchschrift des Spielberichts bogens (gelb):Heimmannschaft
- (\*Ausnahme: Bei Pokal, Turnier- und Freundschaftsspielen an **die IHD-Geschäftsstelle ~~den Spielleiter~~**). ~~Die Ligenleiter müssen spätestens vier Tage nach Spielende das Original des Spielberichts bogens an die IHD-Geschäftsstelle (Spielberichtsprüfungsstelle) schicken (Poststempel).~~

## § 30 Nichtantreten



- 30.3 Bei Spielausfall wegen schuldhaftem Nichtantreten (Ausnahme Höhere Gewalt) einer Mannschaft erhält die andere Mannschaft von der IHD eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe vom IHD-Disziplinarausschuss festgelegt wird. Die Ansprüche müssen von dem betreffenden Verein belegt werden, sind aber auf maximal der Hälfte des Ordnungsgeldes nach § 71 WKO beschränkt. Ein entsprechender Antrag ist bis spätestens 7 Kalendertage (Poststempel) nach dem Spieltermin an den **IHD-Disziplinarausschuss** ~~zuständigen~~ **Ligaleiter** zu stellen.

### § 31 Abmeldung bzw. Rückzug

- 31.1 Tritt eine Mannschaft zum dritten Mal in einer Saison nicht zu einem Pflichtspiel **in einer abgeschlossenen Runde (Vorrunde, Pokalrunde, Play-off oder Play-down-Runde, Meisterschaftsrunde)** an oder wird eine Mannschaft von ihrem Verein vom Spielbetrieb abgemeldet, so werden alle **Pflichtspiele - mit Ausnahme von Pflichtspielen in einer Pokalrunde im k.o.-Modus - Meisterschaftsspiele (nicht Pokal)** dieser Mannschaft für die gesamte Saison aus der Wertung genommen. Die betreffende Mannschaft steigt zu Ende der Saison automatisch in die nächst tiefere Liga ab. Zusätzlich wird nach einer Abmeldung bzw. einem Rückzug je nach Ligazugehörigkeit zusätzlich zu einem eventuellen Ordnungsgeld gemäß § 30.3 WKO ein Ordnungsgeld nach § 71 WKO erhoben:

### § 32 Spielplatzbeschaffenheit, Spielunterbrechungen, Spielabbruch, Regen

- 32.6 Im Falle ~~einer Unterbrechung aufgrund Regens oder~~ eines nicht von den beteiligten Vereinen verursachten schuldhaften Spielabbruchs gelten § 32 Ziffern 2-5 WKO entsprechend mit folgender Maßgabe: Wenn weniger als 30 Minuten (**weniger als** Spielzeit 30:01) gespielt wurden, ist das Spiel gem. Ziffer 3 neu anzusetzen. Sind zum Zeitpunkt des Spielabbruchs 30 Minuten (**Spielzeit 30:01**) des Spiels absolviert, so wird das Spiel mit dem zu dieser Zeit geltenden Spielstandes gewertet.
- 32.7 Im ~~nationalen Spielbetrieb Bundesliga, und im Deutschen Pokal-Spielbetrieb oder soweit dies in Durchführungsbestimmungen festgelegt wird,~~ ist grundsätzlich in geschlossenen Hallen oder auf Plätzen mit Überdachung zu spielen. ~~Der IHD-Vorstand kann auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilen. Der Antrag hat mit der fristgemäßen Meldung zum Spielbetrieb zu erfolgen. Auf Antrag des ausrichtenden Vereins ist nach Genehmigung durch den IHD-Vorstand das Ansetzen eines Spieles auf einer nicht überdachten Spielfläche möglich, wenn ein überdachter Ausweichplatz zur Verfügung steht. In diesem Fall muss die Heimmannschaft spätestens 120 Minuten vor dem festgesetzten Spielbeginn verbindlich entscheiden, auf welchem Platz das Spiel ausgetragen wird, und die Gastmannschaft hiervon unverzüglich unterrichten. Entschieden sich die Heimmannschaft für den offenen Platz und kommt es regenbedingt zum Spielabbruch, wird das Spiel gewertet, sofern 45 Minuten (Spielzeit 45:01) gespielt wurden; andernfalls wird das Spiel entsprechend § 38.4.1 WKO gegen die Heimmannschaft gewertet.~~

### § 33 Trikotwechsel

Bei nationalen Inline-Hockey-Veranstaltungen unterliegt die **Gastmannschaft** (bzw. im Spielplan zweit genannte Mannschaft) der Pflicht zu einem notwendigen (Entscheidung Schiedsrichter) Trikotwechsel. Steht der Gastmannschaft im Bedarfsfall kein zweiter Trikotsatz zur Verfügung, ist die Heimmannschaft (bzw. im Spielplan erst genannte Mannschaft) zum Trikotwechsel verpflichtet. Sofern der Heimverein nicht zwei Wochen vor dem Spieltermin in einer Einladung die Trikotfarbe des Heimvereins dem Teamleiter der Gastmannschaft mitgeteilt hat, hat die Heimmannschaft in dunklen und die Gastmannschaft jeweils in hellen Trikots anzutreten. **Verstöße können mit einem Ordnungsgeld nach § 77.1 WKO geahndet werden.**

### § 34 Spielwertung

Meisterschafts- und Turnierspiele werden wie folgt gewertet:

### c) Technische Wertung

Bei einem Spielstand, bei dem eine Mannschaft mit mindestens 15 Toren (Differenz zwischen Plustoren und Minustoren) führt, wird das Spiel abgebrochen und mit dem Spielstand zum Zeitpunkt des Spielabbruchs gewertet (Technische Wertung). § 34 WKO a) und § 34 b) WKO gelten sinngemäß.

## § 36 Auf- und Abstiegsregelung

- 36.2 Das Aufstiegsrecht in die Bundesliga erwerben die beiden bestplatzierten Mannschaften der Deutschen Amateur Meisterschaft. Zu diesem Turnier (Deutschen Amateur Meisterschaft) lädt die IHD aus den jeweilig obersten Ligen der Bundesländer den Meister und Vizemeister ein. Der Aufstieg kann nur dann erfolgen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen zur Bundesliga erfüllt sind. **Sollte die Deutsche Amateur Meisterschaft nicht ausgetragen werden, so fällt das Aufstiegsrecht an die Meister der Oberligen.**

## § 37 Pokal

- 37.1 Jede Mannschaft, die sich am Spielbetrieb der IHD angemeldet hat oder einem L.R.I.V. angehört, nimmt automatisch an einem stattfindenden Pokalwettbewerb teil, sofern sie nicht ausdrücklich eine Pokalteilnahme ablehnt.

~~37.2 Die Begegnungen der Pokalrunden werden ausgelost und auf vom Spielleiter bestimmte Spieltermine festgelegt. Heimrecht hat immer die unterklassige Mannschaft. Bei Klassengleichheit geht das Heimrecht an die zuerst geloste Mannschaft. Die Pokalrunden werden auf L.R.I.V. Ebene oder in einer durch Kooperation von mehreren L.R.I.V. Verbänden festgelegten Region durchgeführt. Die Pokalsieger als auch die Vizepokalsieger der Wettbewerbe auf L.R.I.V. Ebene oder in einer durch Kooperation von mehreren L.R.I.V. Verbänden festgelegten Region sind für den bundesweiten IHD-Pokalwettbewerb qualifiziert. Bundesligisten sind für den bundesweiten Pokalwettbewerb automatisch qualifiziert und nehmen an den Pokalwettbewerben auf L.R.I.V. Ebene nicht teil.~~

~~37.3 Sollte eine ungerade Zahl an Mannschaften am Pokalwettbewerb gemäß §37.2 auf L.R.I.V.Ebene teilnehmen, so wird eine Qualifikationsrunde zum Pokalwettbewerb auf L.R.I.V. Ebene durchgeführt, die so auszulegen ist, dass nach dieser Qualifikationsrunde im Halbfinal, Viertel oder Achtelfinalmodus usw. fortgefahren werden kann ohne dass ein Freilos erforderlich ist. Sollte in einem Landesrollsport und Inline Verband nur eine Mannschaft für den Pokalwettbewerb gemeldet worden sein, so ist diese unmittelbar für den bundesweiten Pokalwettbewerb qualifiziert.~~

~~37.4 Die jeweiligen Sieger eines Pokalspiels qualifizieren sich für die nächste Pokalrunde.~~

~~37.5 Sollte es nach der regulären Spielzeit eines Pokalspiels unentschieden stehen, gibt es eine Verlängerung mit einer in den Spielregeln festgelegten Dauer. Sollte nach Abschluss der Verlängerung immer noch keine Entscheidung gefallen sein, wird der Sieger in einem anschließenden Penalty-Schießen ermittelt.~~

- 37.2 Der ~~bundesweite~~ Pokalwettbewerb kann in Turnierform oder im Ligaspielbetrieb durchgeführt werden. Der Modus bis zum Finale wird in Durchführungsbestimmungen zusammengefasst. ~~Die auszulesenden Spielpaarungen sind Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen, sofern erforderlich.~~

## § 38 Spielberechtigung

- 38.2 Ein Spieler ist in einer Saison, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, **sowohl für den Meisterschaftsspielbetrieb als auch für den Pokalspielbetrieb** grundsätzlich nur für die Mannschaft ~~bzw. Spielklasse (Liga)~~ spielberechtigt, für die der Spieler durch Einsendung



eines Mannschaftsmeldebogens des Vereins, jeweils an die IHD-Geschäftsstelle gemeldet wurde.

### 38.2.1 Ausnahmen für Seniorenspieler

Ausnahmsweise ist ein Seniorenspieler für Spiele der nächsthöheren Spielklasse, **für die der Verein eine Mannschaft gemeldet hat**, spielberechtigt. Sobald er jedoch das zweite Punktspiel in einer Saison in der höheren Spielklasse bestritten hat, ist er automatisch nur noch für diese Spielklasse spielberechtigt. **Diese Regelung gilt nicht für die in einer Oberliga-Mannschaft gemeldeten Seniorenspieler. Diese sind auch für die Bundesliga-Mannschaft spielberechtigt.**

~~38.5 Sollte ein Verein mehr als zwölf Damen bzw. mehr als zwölf Nachwuchsspieler einer jüngeren Nachwuchsaltersklasse in der höheren Altersklasse dieses Vereins für den Spielbetrieb melden, so hat der Verein eine Damenmannschaft bzw. eine Nachwuchsmannschaft der entsprechenden Nachwuchsaltersklasse zu melden. Grundsätzlich dürfen in Herrenmannschaften unbegrenzt Damen bzw. Nachwuchsspieler eingesetzt werden; es müssen jedoch immer tatsächlich mehr Herren als Damen und U-19-Spieler zusammen bei einem Herrenspiel eingesetzt werden. Sollte ein Verein mehr als zehn Nachwuchsspieler melden, so sind nur die ersten zehn spielberechtigt. Alle anderen nicht gemeldeten Nachwuchsspieler sind in der jeweiligen Saison für den betroffenen Verein nicht spielberechtigt, sofern sie bereits im Besitz eines Spielerpasses sowie einer Lizenznummer und bereits Mitglied des betreffenden Vereins sind. Sollte die Mindestspieleranzahl von zwölf Spielern in den Zulassungsbedingungen vor dem Meldetermin 15.1. eines jeden Jahres durch den IHD-Vorstand anderweitig vorgegeben worden, so gilt der Inhalt dieses Abschnitts für die neu vorgegebene Mindestspieleranzahl sinngemäß.~~

38.5 Jeder Verein hat bis zum 28. Februar jeden Jahres für jede gemeldete Mannschaft einen Mannschaftsmeldebogen zur Erstellung der Lizenzliste bei der IHD-Geschäftsstelle einzureichen. Für die Erstellung der Lizenzliste wird eine Bearbeitungsgebühr nach § 78 WKO erhoben.

~~38.7 Ab dem Beginn der Play-Off-Spiele einer Liga/Pokal sind nur noch diejenigen Spieler für die entsprechende Mannschaft spielberechtigt, die bereits zuvor in der Saison mindestens ein Meisterschaftsspiel für diese Mannschaft bestritten haben (vgl. die Anmerkung zu § 38.2 WKO).~~

## § 41 Ausleihen von Spielern

41.1 Spieler können an eine Mannschaft der entsprechenden Altersklasse von anderen Vereinen ausgeliehen werden, wenn

- a) ein Verein keine Mannschaft in einer bestimmten Altersklasse gemeldet hat oder
- b) ein Verein in einer Altersklasse nur eine Nachwuchsmannschaft auf Landesebene gemeldet hat und der Spieler in der Altersklasse in einer IHD-Liga eingesetzt werden soll.

~~Sofern ein Verein keine Mannschaft in einer bestimmten Altersklasse gemeldet hat, können Spieler an eine Mannschaft der entsprechenden Altersklasse von anderen Vereinen ausgeliehen werden.~~ Das Ausleihen von Spielern ist nur mit schriftlicher Zustimmung des ausleihenden Vereins möglich und ist zwischen den Beteiligten (Spieler, Vereine und ggf. Erziehungsberechtigte) vertraglich zu regeln, wobei der Vertrag der Zustimmung des IHD-Vorstandes bedarf. Der Spieler, der an einen anderen Verein ausgeliehen ist, kann trotzdem für eine andere Mannschaft einer anderen Altersklasse seines eigenen Vereines spielberechtigt sein.



41.2 Jedes Ausleihen muss bei der IHD- Lizenz-~~Pass~~stelle beantragt werden (Nachweis Zahlung Bearbeitungsgebühr gemäß § 78 WKO und Vorlage der in § 41.1 festgelegten vertraglichen Regelung) und ist immer nur bis maximal zum Saisonende gültig. Jeder ausgeliehene Spieler erhält von der IHD **für die Saison eine Leihlizenz. einen Leihpass, der nach Saisonende unverzüglich an die IHD-Passstelle zurückgegeben werden muss** und mit einem L vor der ~~Spelerpass~~/Lizenznummer gekennzeichnet ~~sein wird. Dieser Pass ist nach Saisonende an die Passstelle zurückzuschicken.~~

#### ~~41.3 U21 Förderlizenzvorgabe von Bundesligavereinen.~~

~~Eine U21 Förderlizenz kann nur an Seniorenspieler vergeben werden, die in der betreffenden Saison maximal das Alter von 21 Jahren erlangen. Jeder Bundesligaverein kann für seine Bundesligamannschaft maximal drei U21 Förderlizenzen an Seniorenspieler einer Mannschaft unterhalb der Bundesliga vergeben, die berechtigt sind unbegrenzt in der Bundesliga und in der Mannschaft in der sie vorrangig (Hauptverein) gemeldet sind, jedoch pro Kalendertag nur ein Spiel, eingesetzt werden. Diese Spieler müssen jährlich neu gemeldet werden und erhalten einen Ausleihpass, der mit einem F vor der Spielerpass/Lizenznummer, für die Bundesligamannschaft gekennzeichnet ist. Diese Förderlizenz kann an Feldspieler nur vergeben werden, wenn der Hauptverein (der Verein mit dem Erstpass) dafür seine Zustimmung erteilt und der Spieler in der vorhergehenden Saison nicht an mehr als 50% der Pflichtspiele der betreffenden Bundesligamannschaft teilgenommen hat (Nachweis Spielberichtsbögen der vorhergehenden Bundesligasaison). Der Spieler ist für den Bundesligaverein nur dann spielberechtigt, wenn der Hauptverein seine schriftliche Spielerlaubnis für den betreffenden Spieler erteilt hat.~~

### § 42 Teamgemeinschaft

42.1 Eine Teamgemeinschaft ist ein Zusammenschluss von zwei Vereinen bezüglich der Bildung einer Teamgemeinschaft für eine Mannschaft (Altersklasse) für eine Spielsaison. **Für den nationalen Spielbetrieb als auch für den Spielbetrieb auf L.R.I.V-Ebene können unterschiedliche Teamgemeinschaften bestehend aus verschiedenen Vereinen gebildet werden.** Beide Vereine müssen jeweils mindestens drei Spieler für diese Teamgemeinschaft melden.

### § 43 Allgemeine Turnierbestimmungen

- 43.1 Ein Turnier findet statt, wenn mindestens **drei vier** Mannschaften an einem Spieltag und Spielort untereinander Inline-Hockey- Spiele austragen.
- 43.2 Für alle Turnierangelegenheiten ist ausschließlich ~~der Spielleiter~~ der IHD-Vorstand zuständig; alle Anfragen und Anträge sind ausschließlich an ihn zu stellen. **Der Turnierablauf wird durch Durchführungsbestimmungen geregelt, die von der IHD zu erlassen oder zu genehmigen sind.**

### § 44 Inlandsturniere

- 44.3 Der veranstaltende Heimverein muss mindestens zwei Monate (vier Monate bei internationalen Turnieren) vor geplanter Turnierendurchführung bei dem IHD-Vorstand **Spielleiter** schriftlich anfragen, ob der vorgesehene Termin gewählt werden kann; in der Anfrage müssen Angaben über Zeitpunkt, Spielort und Art des Turniers (Herren, Damen, Nachwuchs) enthalten sein. Meisterschafts- und Pokalspiele, Schiedsrichtereinsätze und offizielle Veranstaltungen der IHD oder des zuständigen internationalen Fachverbandes haben Vorrang vor Turnieren.
- 44.4 Wenn ein Termin zur Turnierendurchführung genehmigt wurde, muss der entsprechende Heimverein das Formblatt „Antrag Durchführung Inlandsturnier“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben bis spätestens sechs Wochen (zwei Monate bei internationalen Turnieren) vor dem Turnier an den IHD- **Vorstand Spielleiter** zurück schicken; erfolgt bis vier Wochen (bei internationalen Turnieren sechs Wochen) vor dem Turnier keine korrekte Antragstellung, wird



das Turnier nicht genehmigt.

- 44.5 Der IHD-**Vorstand Spielleiter** entscheidet über eine Turniergehmigung; eventuelle Auflagen oder notwendige Änderungen sind verbindlich. Sämtliche Abweichungen von dem o. a. Turnierantrag (z. B. andere Mannschaften) müssen sofort mitgeteilt und auch genehmigt werden.
- 44.6 Der IHD-**Schiedsrichterausschuss Schiedsrichterbmann** ist für die entsprechende Einteilung der Schiedsrichter verantwortlich; die Schiedsrichtereinteilung erfolgt nach Genehmigung des Turniers. Bei jedem Turnier wird vom IHD-**Schiedsrichterausschuss Schiedsrichterbmann** ein Oberschiedsrichter ernannt, der am Turnierspieltag die organisatorische Leitung der Schiedsrichter hat.
- 44.8 Innerhalb von drei Tagen nach Turnierende müssen sämtliche Spielergebnisse aller Spiele und eventuelle, besondere Vorkommnisse (Matchstrafe, Spielabbruch, Ausschreitungen, ...) schriftlich dem IHD-**Vorstand Spielleiter** mitgeteilt werden; bei Nichteinhaltung der vorgenannten Frist bleibt eine unverzügliche Erledigung nach Aufforderung Pflicht.

#### § 45 Auslandsturniere

- 45.1 Die Teilnahme an Meisterschaftsspielen (Rundenspielen) und Pokalspielen gehen jedem Auslandsturnier vor. Die Teilnahme von Mannschaften im Ausland an Inline-Hockey-Turnieren von Vereinen von der CERS/FIRS angeschlossenen Verbänden bedarf der Genehmigung durch den IHD-**Vorstand Spielleiter**. Wenn ein Turnier (oder Meisterschaft oder Freundschaftsspiel) im Ausland von einem der IHD/DRIV nicht angehörigen Verein und/oder Verband veranstaltet wird, muss der der IHD angeschlossene und dort teilnehmende Verein den IHD- **Vorstand Spielleiter** nur über die Teilnahme unterrichten.
- 45.2 Der IHD- **Vorstand Spielleiter** entscheidet über eine Turniergehmigung.
- 45.3 Innerhalb von drei Tagen nach Turnierende müssen alle Spielergebnisse von sämtlichen Spielen und alle besonderen Vorkommnisse (Matchstrafe, Spielabbruch, Regelverstöße, Ausschreitungen, ...) schriftlich dem IHD-**Vorstand Spielleiter** mitgeteilt werden; bei Nichteinhaltung der vorgenannten Frist bleibt eine unverzügliche Erledigung nach Aufforderung Pflicht.

#### § 50 Bundesliga – Bestimmungen für eine Mannschaft

- 50.2 Eine Mannschaft muss zu einem Bundesligaspiel mit mindestens 8 Feldspielern und einem Torwart antreten. **Wenn weniger als 8 Feldspieler antreten oder kein Torwart antritt, dann wird das Spiel als Nichtantreten nach § 30.2 WKO gewertet.**

#### § 54 Zuständigkeiten

- 54.2 Der IHD-**Schiedsrichterbmann Vorstand** ist für alle Belange des Schiedsrichterwesens zuständig. **Der IHD-Vorstand kann die Zuständigkeit an einen Schiedsrichterausschuss übertragen, für den die Schiedsrichterordnung Anwendung findet (siehe hierzu auch § 20.2 WKO). Wenn ein Schiedsrichterausschuss nicht berufen wird, dann werden die Aufgaben des Schiedsrichterausschusses vom IHD-Vorstand übernommen. § 55 WKO - § 71 WKO gelten in diesem Fall sinngemäß.**

#### § 56 Meldung

Jeder Verein hat jeweils bis zum 15. Februar eines jeden Jahres eine Schiedsrichtermeldung für jede gemeldete Mannschaft für die folgende Saison **bei der IHD-Geschäftsstelle beim IHD-Schiedsrichterbmann** einzureichen.

#### § 57 Schiedsrichtereinteilung

- 57.1 Die Einteilung der Schiedsrichter für alle Inline-Hockey-Veranstaltungen (auch Turniere und Freundschaftsspiele, die durch die IHD koordiniert werden) in Deutschland wird durch **IHD-**



~~Schiedsrichterkoordinatoren des IHD-Schiedsrichtereobmann~~ vorgenommen. Änderungen der Schiedsrichtereinteilung dürfen nicht ohne Zustimmung ~~der IHD-Schiedsrichterkoordinatoren des IHD-Schiedsrichtereobmannes~~ vorgenommen werden; dies gilt auch für namentliche Einteilungen. Die Spiele ~~sollten werden~~ grundsätzlich von zwei Schiedsrichtern geleitet (2-Mann-System) ~~werden~~.

- 57.2 Für Freundschaftsspiele können Schiedsrichter ~~beim IHD-Schiedsrichtereobmann~~ **bei den IHD-Schiedsrichterkoordinatoren** mindestens vier Wochen vorher schriftlich angefordert werden.

### § 58 Schiedsrichtersoll

58.1 Jeder Verein hat Schiedsrichter zu stellen:

- Für jede Herrenmannschaft eines Vereines mindestens 2 Schiedsrichter
- Für jede Damenmannschaft eines Vereines mindestens 1 Schiedsrichter
- Für jede Nachwuchsmannschaft mit Ausnahme von U15-Mannschaften und jünger eines Vereines mindestens ~~2~~ **4** Schiedsrichter ~~und maximal 4 Schiedsrichter~~

58.3 Ausnahmen von den Bestimmungen von §§ 58.1 - 58.4 WKO können vom IHD-~~Schiedsrichtereobmann~~ **Vorstand** nur in begründeten Sonderfällen bei Vorliegen eines schriftliches Antrages genehmigt werden.

### § 60 Mindestalter

60.1 Für die Anerkennung als Schiedsrichter sind die Vollendung des ~~16. 18.~~ Lebensjahres erforderlich und eine Abschlussprüfung durch ~~die Schiedsrichterprüfungskommission des Schiedsrichtereobmann~~ **die Schiedsrichterprüfungskommission** erforderlich.

### § 61 Lizenzstufen

61.3 In begründeten Fällen kann ~~der IHD-Schiedsrichterausschuss IHD-Schiedsrichtereobmann~~ **der IHD-Schiedsrichterausschuss** zusammen mit dem IHD-Vorstand einem Schiedsrichter, nach vorheriger Rücksprache mit dem Betroffenen (rechtliches Gehör), die Lizenz entziehen oder die Lizenz in eine niedrigere Stufe herunterstufen. **Die Rücksprache einschließlich rechtlichem Gehör entfällt, wenn der Schiedsrichter an angesetzten Leistungstests nicht teilnimmt oder den Anforderungen nicht genügt.**

61.4 Die IHD hat die Pflicht, für die Werbung und Heranbilden des Schiedsrichternachwuchses (Jugendschiedsrichter) zu sorgen. Jugendschiedsrichter sind Schiedsrichter, die das 16. Lebensjahr aber nicht das 19. Lebensjahr vollendet haben. Jugendschiedsrichter dürfen nur zusammen mit einem(r) Schiedsrichter(in) der Stufe C ein Spiel leiten. Nichtbeachtung gilt als Änderung der Schiedsrichtereinteilung ohne Genehmigung ~~des zuständigen Schiedsrichterkoordinators des Schiedsrichtereobmannes~~ **des zuständigen Schiedsrichterkoordinators**. Ansonsten gelten für Jugendschiedsrichter die gleichen Rechte und Pflichten wie für Schiedsrichter.

### § 62 Schiedsrichteraus- und Fortbildung, Schiedsrichterausweis

62.1 Die IHD führt jährlich Schiedsrichterausbildungslehrgänge in den verschiedenen Stufen durch. Der IHD-~~Vorstand Schiedsrichtereobmann~~ **Vorstand** veröffentlicht rechtzeitig mindestens vier Wochen vorher die entsprechenden Termine.

Die Vereine melden Interessierte für den jeweiligen Lehrgang; in begründeten Fällen kann der ~~Schiedsrichtereobmann zusammen mit dem~~ IHD-Vorstand, nach vorheriger Rücksprache mit dem Betroffenen, einem Schiedsrichter die Möglichkeit zum Erlangen der Schiedsrichterlizenz untersagen.

Das Erlangen der Schiedsrichterlizenz für Bundesligen und Oberligen ist von verschiedenen Kriterien abhängig (Leistung, Auftreten, Verhalten, Einstellung, Einsatzbereitschaft) und erfolgt nach vom IHD-~~Vorstand Schiedsrichtereobmann~~ **Vorstand** veröffentlichten Richtlinien.



62.3 Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, an den Weiterbildungsveranstaltungen teilzunehmen und den Schiedsrichterpässen mitzubringen.

Der IHD-Vorstand ~~Schiedsrichterausschuss~~ gibt die Termine für die Schiedsrichterweiterbildung mindestens vier Wochen vorher bekannt.

62.4 Die Gebühren für die Ausbildung und Fortbildung werden vor der Saison mit den Durchführungsbestimmungen mitgeteilt. Grundlage für die zu entrichtenden Gebühren eines Vereins ist die Sollstärke je Mannschaft und die Lizenzzugehörigkeit einer Mannschaft.

### § 63 Verlust der Schiedsrichterlizenz

63.1 Die Schiedsrichterlizenz kann nur vom IHD-Vorstand ~~Schiedsrichterausschuss (teilweise zusammen mit dem IHD-Vorstand)~~ entzogen werden.

63.2 Ein Schiedsrichter verliert seine Lizenz

- a) durch schriftliche Abmeldung beim IHD-Vorstand ~~Schiedsrichterausschuss~~
- b) wenn er unentschuldigt bzw. zweimal entschuldigt bei einer Weiterbildungsveranstaltung fernbleibt oder den entsprechenden Test bei dieser Weiterbildungsveranstaltung nicht besteht
- c) durch Entzug der Schiedsrichterlizenz vom ~~IHD-Schiedsrichterausschuss in Absprache mit dem~~ IHD-Vorstand; ~~dem Betroffenen muss vorher rechtliches Gehör gewährt werden~~
- d) wenn er unentschuldigt zweimal in der Saison ein Spiel für das er eingeteilt war nicht pfeift
- e) wenn er die Mindestanzahl von 15 Punkten für die jeweils laufende Saison nicht erreicht. Der IHD-Vorstand ~~Schiedsrichterausschuss~~ kann in schriftlich begründeten Sonderfällen Ausnahmen zulassen (z. B. Höhere Gewalt).

### § 65 Allgemeine Schiedsrichterpflichten

65.3 Der Schiedsrichter hat nach dem Spiel die Aufgaben:

- a) Für die Versendung des vollständigen Spielberichtes ist den Schiedsrichtern vom Heimverein ein ausreichend frankierter und adressierter Briefumschlag mit einer Mindestgröße von DIN C 5 zur Verfügung zu stellen. Sollte der vollständig vorbereitete Briefumschlag nicht unmittelbar nach Spielende vorliegen, ist den Schiedsrichtern eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 10,- zu zahlen. In diesem Fall sind die Schiedsrichter zu einer ordnungsgemäßen Versendung des Spielberichtes **an die Spielberichtsprüfungsstelle** ~~den zuständigen Ligaleiter~~, spätestens am nächsten Werktag (Poststempel) nach Spielende, verpflichtet.

### § 66 Schiedsrichterbezahlung - Allgemeine Bestimmungen

66.1 Von dem Heimverein sind unmittelbar nach Spielende die Schiedsrichtergebühren gemäß § 78 WKO und evtl. Aufwandsentschädigung an die Schiedsrichter zu zahlen. Sollte der Heimverein diese nicht unmittelbar nach Spielende bezahlen, so ist dies vom Schiedsrichter auf dem Zusatzmeldung zu vermerken; die ausstehende Pauschale und evtl. Aufwandsentschädigung kann dann beim IHD-~~Schiedsrichterausschuss~~ ~~Schiedsrichterausschuss~~ angefordert werden und müssen vom Heimverein an die IHD nachgezahlt werden (zuzüglich Erhebung Ordnungsgeld gemäß § 71.1 WKO).

66.2 Bei jeglichen Unstimmigkeiten oder Beschwerden über die Schiedsrichterbezahlung ist immer der IHD- ~~Schiedsrichterausschuss~~ ~~Schiedsrichterausschuss~~ schriftlich zu unterrichten.

### § 69 Absage von Schiedsrichtereinsätzen

69.1 Die Absage von Schiedsrichtereinsätzen seitens der Vereine oder der Schiedsrichter muss an



den jeweiligen Schiedsrichterkoordinator ~~IHD-Schiedsrichterebmann~~ erfolgen.

- 69.2 Eine Absage ist nur gültig, wenn diese vor dem angesetzten Spieltermin bzw. Schiedsrichtereinsatz schriftlich (in besonderen Ausnahmefällen auch telefonisch) ~~beim bei dem für die entsprechende Veranstaltung zuständigen IHD-Schiedsrichterkoordinator Schiedsrichterebmann~~ **beim bei dem für die entsprechende Veranstaltung zuständigen IHD-Schiedsrichterkoordinator** eingeht und ausführlich begründet und mit eindeutigen Nachweisen versehen ist.
- 69.3 Zur Anerkennung einer gültigen Absage ist es erforderlich, dass die Absage spätestens drei Wochen (Poststempel) vor dem angesetzten Spieltermin bzw. Schiedsrichtereinsatz eingeht. Der IHD-**Schiedsrichterkoordinator Schiedsrichterebmann** entscheidet, ob eine gültige Absage anerkannt wird.
- 69.6 Die kurzfristige Absage von Schiedsrichtereinsätzen seitens der Vereine wegen Regens muss an den **für die entsprechende Veranstaltung zuständigen IHD-Schiedsrichterkoordinator Schiedsrichterebmann**, die eingeteilten Schiedsrichter und den jeweiligen IHD-**Schiedsrichterausschuss-Ligenleiter** erfolgen (siehe § 31.4 WKO).

#### § 74 Startgebühr und Kaution, Lizenz- und Ausbildungsgebühren

- 74.5 Mitglieder, welche mit der fristgerechten Zahlung des Startgeldes bzw. der Umlagenzahlung oder der Lizenz- oder der Ausbildungsgebühren im Rückstand sind, verlieren bis zu der vollständigen Zahlung alle Rechte. Gleichzeitig ist dem Verein nach Ablauf der Zahlungsfrist ohne vollständige Zahlung mit sofortiger Wirkung die Spielberechtigung entzogen und Veranstaltungsverbot für alle Inline-Hockey-Veranstaltungen erteilt (**IHD-Pokalrunden, IHD-Turniere sowie IHD-Ligen, Ligen sowie Turniere und Pokalrunden in den Landesrollsport- und Inljne-Verbänden, internationale CERS und FIRS-Veranstaltungen**).

#### § 79 Meldungen und Stichtage - Stichtag 15. Januar

- 79.1 Jedes Mitglied muss bis zum Anmeldetermin der jeweiligen Liga spätestens zum 15. Januar eines jeden Jahres folgende Unterlagen vollständig ausgefüllt und unterschrieben an die jeweils (in Klammern) angegebene, offizielle Stelle der IHD senden (die entsprechenden Formblätter werden automatisch an die Mitglieder versandt):

##### ~~g) Lagepläne (an IHD-Geschäftsstelle)~~

~~Jedes Mitglied muss 25 Lagepläne für jede genutzte Heimspielstätte zur Verfügung stellen. Auf jedem Lageplan muss der Anfahrtsweg vom nächsten Autobahnkreuz bis zur Spielstätte vorhanden und mit deutlich erkennbarem Textmarker gekennzeichnet sein; außerdem muss dieser Weg schriftlich (mit Schreibmaschine) aufgeführt sein. Der Name, die Anschrift und Telefonnummer der Spielstätte (oder zwei Handy-Nummern von Spielern, die regelmäßig spielen) müssen ebenfalls schriftlich vermerkt sein. Eventuelle Änderungen im Laufe einer Saison sind unvorzüglich schriftlich der IHD-Geschäftsstelle mitzuteilen.~~

- 79.3 Jedes Mitglied muss spätestens bis zum 15. November eines jeden Jahres mitteilen, welche Mannschaften in der folgenden Saison nicht mehr am IHD-Spielbetrieb teilnehmen werden. Sollte diese Mitteilung nicht erfolgen und eine Mannschaft dennoch nicht mehr am IHD-Spielbetrieb teilnehmen, so wird die fehlende Mitteilung wie der Rückzug einer Mannschaft aus dem laufenden Spielbetrieb nach § 31 WKO geahndet.